

ORGANISATIONSREGLEMENT
der gemeinsamen Personalvorsorgestiftung
alternativer Bernischer Unternehmungen
GEPABU

Art. 1 Zweck

Dieses Organisationsreglement regelt die Zusammensetzung, die Rechte und Pflichten des Stiftungsrates sowie die Pflichten und Befugnisse der Anlagekommission und der Geschäftsführung.

Art. 2 Stiftungsrat

- ¹ Der Stiftungsrat ist das oberste, paritätisch zusammengesetzte Organ der GEPABU gemäss Art. 51 BVG. Er besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.
- ² Der Stiftungsrat setzt sich aus den an der Delegierten-Versammlung zur Wahl des Stiftungsrates gewählten Vertretern/innen der Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Unternehmungen gemäss Art. 3. zusammen.
- ³ Das Stiftungsratsmitglied wird an der Delegierten-Versammlung zur Wahl des Stiftungsrates von den delegierten Vertretern/innen der Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Unternehmungen getrennt nach Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter/innen auf eine einheitliche Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die erste Amtsdauer beginnt am 1. Januar 2005. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Wahlversammlung ist vom/ von der amtierenden Stiftungsrats-Präsident/in mindestens 3 Monate vor Ablauf der laufenden Amtsperiode einzuberufen und zu präsidieren.
- ⁴ Der Austritt eines Stiftungsratsmitgliedes aus der Vorsorgekommission einer angeschlossenen Unternehmung hat auch den Austritt aus dem Stiftungsrat zur Folge, sobald eine Nachfolge gewählt ist. Die Ersatzwahl ist so schnell als möglich an einer vom/ von der Stiftungsrats-Präsidenten/in innerhalb eines Monats einzuberufenden Wahlversammlung zu treffen. Der/die Gewählte tritt in die restliche Amtsdauer des austretenden Mitglieds des Stiftungsrates ein.
- ⁵ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt für die Dauer einer Amtsperiode gemäss Absatz 3 aus seiner Mitte eine/n Präsidenten/in und ein/e Vizepräsidenten/in. Ist der/die Präsident/in ein/e Arbeitgebervertreter/in so muss der/die Vizepräsident/in ein/e Arbeitnehmervertreter/in sein und umgekehrt. Der/die Präsident/in leitet die Stiftungsratssitzungen, im Verhinderungsfalle der/die Vizepräsident/in.
- ⁶ Die Sitzungen des Stiftungsrates werden von dem/der Stiftungsratspräsidenten/in mindestens 10 Tage im voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder des Stiftungsrates unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Der/die Präsident/in muss eine Stiftungsratssitzung auch einberufen, falls mindestens die Hälfte der Stiftungsräte/innen dies schriftlich verlangen.
- ⁷ Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat das Recht, in die Unterlagen, die als Grundlage der Entscheide dienen, Einsicht zu nehmen.
- ⁸ An den Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

- ⁹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der an der Stiftungsratssitzung teilnehmenden Stiftungsräte. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Stiftungsratspräsident/in.
- ¹⁰ Der Stiftungsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmen.
- ¹¹ Änderungen der Stiftungsurkunde und der Reglemente können nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Stiftungsräte beschlossen werden.
- ¹² Ein Stiftungsratsmitglied kann durch ein an den/die amtierende/n Präsident/in gerichtetes Demissionsschreiben aus dem Stiftungsrat ausscheiden. Ein Ersatz hat gemäss der unter Abs. 4 aufgestellten Regelung zu erfolgen.
- ¹³ Der/die Präsident/in kann vorzeitig zurücktreten. Er/sie muss hierzu den Stiftungsrat zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen und seine/ihre Demission bekannt geben. An der gleichen Sitzung muss ein/e neue/r Präsident/in für die restliche Amtsdauer gemäss Abs. 3 gewählt werden. Die gleiche Regelung gilt für den/die Vizepräsident/in.
- ¹⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates sind:
- Änderung der Stiftungsurkunde
 - Erlass der Reglemente.
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
 - Wahl der Anlagekommission.
 - Wahl der Geschäftsführung.
 - Wahl der Kontrollstelle gemäss Art. 53 Abs. 1 BVG.
 - Wahl des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 53 Abs. 2 BVG.
 - Überwachung der Verwaltung der Stiftung.
- ¹⁵ Die Mitglieder des Stiftungsrates unterliegen gemäss Art. 86 BVG hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der angeschlossenen Unternehmungen der Schweigepflicht. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit im Rahmen des Stiftungsrates weiter.

Art. 3 Vorsorgekommissionen

- ¹ Jede angeschlossene Unternehmung hat eine Vorsorgekommission zu wählen. Diese Vorsorgekommission ist paritätisches Organ gemäss Art. 51 BVG.
- ² Die Vorsorgekommission besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Sie besteht je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- und aus Arbeitgebervertretern/innen der angeschlossenen Unternehmung.
- ³ Die Vertreter/innen der Arbeitnehmer/innen sind soweit möglich aus ihrem Kreis in geheimer Wahl zu wählen.
- ⁴ Die Amtsdauer eines Mitglieds der Vorsorgekommission richtet sich nach Art. 2 Abs. 3.
- ⁵ Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Amtsperiode gemäss Art. 2 Abs. 3 eine/n Präsidenten/in und einen Vizepräsidenten/in.
- ⁶ Die Sitzungen der Vorsorgekommission werden von der/dem Kommissionspräsidenten/in einberufen und geleitet, im Verhinderungsfalle von der/dem Vizepräsidenten/in.

- ⁷ Die Hälfte der Mitglieder der Vorsorgekommission können von dem/der Präsidenten/in derselben die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ⁸ Die Vorsorgekommission fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der an der Kommissionssitzung teilnehmenden Kommissionsmitglieder. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder, mindestens jedoch ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter an der Sitzung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein vom Stiftungsrat eingesetzte/r Schiedsrichter/in.
- ⁹ Ein Kommissionsmitglied kann durch ein an den/die Kommissionspräsidenten/in gerichtetes Demissionsschreiben aus der Kommission ausscheiden. Ein Ersatz hat gemäss der für Stiftungsräte getroffenen Regelung gemäss Art. 2 Abs. 4 zu erfolgen.
- ¹⁰ Der/die Präsident/in kann vorzeitig zurücktreten. Er/sie muss hierzu die Kommission zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen und seine/ihre Demission bekannt geben. An der gleichen Sitzung muss ein/e neue/r Präsident/in für die restliche Amtsdauer gemäss Art. 2 Abs. 5 gewählt werden. Die gleiche Regelung gilt für den/die Vizepräsidenten/in.
- ¹¹ Der Austritt eines Kommissionsmitgliedes aus der Unternehmung bewirkt den gleichzeitigen Austritt aus der Vorsorgekommission. Ein Ersatz hat gemäss der für Stiftungsräte getroffenen Regelung gemäss Art. 2 Abs. 4 zu erfolgen.
- ¹² Die Aufgaben und Kompetenzen der Vorsorgekommission sind:
- Sie entscheidet über die Form der Altersvorsorge der Unternehmung, über die zu wählenden Alterssparpläne und Risikoversicherungsmodi.
 - Sie wacht über die entscheidungskonforme Durchführung der Personalvorsorge.
 - Sie kann weitergehende Regelungen für die Organisation und Kompetenzen der Vorsorgekommission erlassen als die hier aufgestellten. Es ist zu beachten, dass diese konform dem geltenden Recht, der Stiftungsurkunde der GEPABU und den Reglementen der GEPABU zu sein haben.
 - Sie hat aus ihrer Mitte die Vertreter/innen der Unternehmung für die Delegierten-Versammlung zur Wahl des Stiftungsrates der GEPABU zu wählen. Die angeschlossene Unternehmung hat das Recht, für je 10 versicherte Personen oder den ersten bzw. letzten Bruchteil dieser Zahl von Personen je einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmervertreter für die Delegierten-Versammlung zur Wahl des Stiftungsrates der GEPABU zu bezeichnen. Mit Austritt der Unternehmung aus der GEPABU bzw. falls keine zur Versicherung angemeldeten Personen mehr der Unternehmung angehören, erlischt das Recht der Unternehmung auf die Teilnahme an der Delegierten-Versammlung zur Wahl des Stiftungsrates.
 - Sie hat das Recht auf Antragsstellung zu allen Belangen der beruflichen Vorsorge an den Stiftungsrat.
- ¹³ Die Mitglieder der Vorsorgekommission und alle mit der Verwaltung des Vorsorgewerkes betrauten Personen unterliegen gemäss Art. 86 BVG hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der angeschlossenen Unternehmung der Schweigepflicht. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit im Rahmen des Vorsorgewerkes weiter.

Art. 4 Anlagekommission

- 1 Der Stiftungsrat wählt je Amtsdauer aus seiner Mitte eine paritätische Anlagekommission.
- 2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Anlagekommission sind:
 - Bestimmt die Vermögensverwaltungen wie Banken, Portfoliomanager, Liegenschaftsverwaltungen
 - Bestimmt Zielvorgaben und Benchmark
 - Kann Vorschriften über die Bewirtschaftung einzelner Kategorien wie z.B. ein Hypothekarreglement erlassen.
 - Entscheidet über den Kauf und Verkauf von Immobilien.
 - Entscheidet über Anlagen bei den Unternehmungen.
 - Entscheidet in Abhängigkeit der Risikofähigkeit über den Umfang, die Bildung und die Auflösung der Rückstellung für Anlagerisiken. Er legt insbesondere die Zielrendite und das Sicherheitsniveau zur Berechnung der Rückstellung für Anlagerisiken fest.
 - Überwacht die Anlagetätigkeit.
 - Regelt bei Bedarf den Beizug interner und externer Spezialisten.

Art. 5 Geschäftsführung

- 1 Die Geschäftsführung wird für die Amtsdauer des Stiftungsrates vom Stiftungsrat mit der Verwaltung der Stiftung und des Stiftungsvermögens gemäss Stiftungsurkunde und Reglementen beauftragt. Das Verhältnis der Geschäftsführung zum Stiftungsrat richtet sich nach dem Auftragsrecht. Mitglieder der Geschäftsführung dürfen im Stiftungsrat nicht in der Mehrheit sein.
- 2 Durch ein spätestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres eingereichtes Schreiben an den/die amtierende/n Präsident/in des Stiftungsrates kann ein Mitglied der Geschäftsführung das Mandat auf Ende des laufenden Geschäftsjahres niederlegen.
- 3 Die Geschäftsführung zeichnet kollektiv zu zweien und vertritt die Stiftung gegenüber Dritten. Sie beschliesst durch das absolute Mehr.
- 4 Die Geschäftsführung besorgt sämtliche Angelegenheiten der Stiftung und entscheidet in allen die Stiftung betreffenden Fragen endgültig, soweit das nicht in der Kompetenz des Stiftungsrates oder der Anlagekommission liegt.
- 5 Die Geschäftsführung verwaltet das Stiftungsvermögen nach soliden kaufmännischen Grundsätzen und führt darüber Buchhaltung. Alljährlich auf den 31. Dezember erstellt sie einen Rechnungsabschluss. Diesen legt sie dem Stiftungsrat nach Kontrolle durch die Kontrollstelle und bei Genehmigung durch denselben der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde vor.
- 6 Die Geschäftsführung gibt den Stiftungsräten und den angeschlossenen Unternehmungen den erforderlichen Aufschluss über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage der Stiftung.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.